



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.243/8-Pr/7/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 718 24 03
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Telefonklappe für Rückfragen:
Mag. Weilingner/5007

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.:
Universitäts-Akkreditierungsgesetz-
UniAkkG; Ressortstellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	17 GE / 19 P.P.
Datum:	25. März 1999
Verteilt	

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage *Dr. Scheffbeck*
25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr gerichteten Ressortstellungnahme zum Entwurf eines Universitäts-Akkreditierungsgesetzes zu übermitteln.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß die Stellungnahme auch per E-Mail übermittelt wurde.

25 Beilagen

Wien, am 24. März 1999
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

Schabady



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.243/8-Pr/7/99

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft
 und Verkehr
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 0037257
 Telefax (01) 718 24 03
 Telefon (01) 711 00 Durchwahl
 Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Mag. Weilinger/5007

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betreff:
 Universitäts- Akkreditierungsgesetz-UniAkkG;
 Ressortstellungnahme

zur do. GZl: 10.260/2-I/99

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zum Entwurf eines
 Universitäts-Akkreditierungsgesetzes folgende Ressortstellungnahme zu übermitteln:

Hinsichtlich der Verwendung des Begriffes der Akkreditierung – sowohl im Titel wie auch in
 mehreren Bestimmungen des Entwurfes – werden seitens des Bundesministeriums für wirt-
 schaftliche Angelegenheiten folgende Bedenken geltend gemacht:

Der Begriff der Akkreditierung in § 7 Z 1 des Akkreditierungsgesetzes – AkkG, BGBl. Nr.
 468/1992, ist als "formelle Anerkennung, daß eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizie-
 rungsstelle für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten (Prüfungen, Überwachungen oder Zerti-
 fizierungen) befugt ist" definiert und besitzt auch im gemeinschaftsrechtlichen Kontext eine
 dieser Definition entsprechende Bedeutung.

Dadurch besteht nach Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten
 die Gefahr einer Verwechslung mit der Verwendung des Ausdruckes "Akkreditierung" im
 Sinne des gegenständlichen Gesetzesentwurfes; dies umso mehr, als mehrere der durch die
 ho. Akkreditierungsstelle akkreditierten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen
 Universitätsinstitute sind, sodaß diese als Teile nach einer gemäß dem vorliegenden Geset-

zesentwurf "akkreditierten" Universität auf zwei gänzlich verschiedenen Wegen akkreditiert sein könnten. Da dies naturgemäß Verwechslungen zuträglich sein würde, schlägt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vor, im vorliegenden Gesetzesentwurf die Verwendung des Begriffes "Akkreditierung" nochmals zu überdenken bzw. durch einen anderen (z.B. "Anerkennung") zu ersetzen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden u.e. 25 Aufertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 24. März 1999
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

